

FAQ für Lehrbeauftragte an der HfMT Köln (Stand: 02/2025)

1. Ich unterrichte im Lehrauftrag an der HfMT und bin schwanger.

- a. Was sind nun meine Pflichten?
Die Schwangerschaft muss unmittelbar dem jeweiligen Dekanat und der Personalabteilung bekannt gegeben werden.
- b. Wer sind meine Ansprechpartner:innen?
Kathrin Immich (personalabteilung@hfmt-koeln.de),
Laura Herhaus (gleichstellungsbeauftragte@hfmt-koeln.de)
sowie die [Dekanate der Fachbereiche 1 bis 7\(ZZT\)](#)
- c. Welche Regelungen des Mutterschutzgesetzes gelten für mich?
Die gesetzliche Schutzfrist beginnt i.d.R. 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Ein Verzicht auf die Mutterschutzfrist vor Entbindung ist möglich. Für Lehrbeauftragte besteht Kündigungsschutz bis zum Ende des laufenden Lehrauftrags; darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Weiterführende Informationen zum Mutterschutzgesetz finden sie [hier](#).
- d. Kann ich Elternzeit in Anspruch nehmen?
Bei einem Lehrauftrag handelt es sich gemäß § 36 [Kunsthochschulgesetz](#) um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis. Demnach hat man an der HfMT Köln als Lehrbeauftragte/r keinen Rechtsanspruch auf Elternzeit; individuelle Absprachen sind aber möglich.
- e. Gibt es für mich einen Rückzugsraum in der HfMT?
Werdenden und stillenden Müttern steht der Raum 002 im Kölner Hauptgebäude der HfMT zur Verfügung. Dieser Raum ist leider nicht barrierefrei

2. Ich unterrichte im Lehrauftrag an der HfMT und habe das Renteneintrittsalter erreicht.

- a. Welche Regelaltersgrenze gilt für mich?
Die Regelaltersgrenze für Arbeitsverhältnisse ist gesetzlich festgelegt. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Für Lehrbeauftragte gibt es keine gesetzliche Altersgrenze; die Hochschulen entscheiden in ihrem Ermessen darüber, ob sie bei der Erteilung der Lehraufträge in Anlehnung an die gesetzliche Altersgrenze verfahren. Eine entsprechende Aufstellung der Regelaltersgrenze findet man in der Broschüre "[Die richtige Altersrente für Sie](#)" der Deutschen Rentenversicherung.
- b. Unterliege ich der Sozialversicherung?
Ja, sofern der Lehrauftrag oberhalb der gesetzlich festgelegten Geringfügigkeitsgrenze liegt (2025: 556 Euro/ Monat). Das entspricht aktuell ca. 4 SWS Hauptfach bzw. ca. 5 SWS Nebenfach. Die Zahlung wird über das LBV abgewickelt. Der Sozialversicherungsstatus kann direkt beim LBV über das Kontaktformular unter Angabe der Personalnummer erfragt werden. → [LBV NRW](#)

- c. Besteht die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im Rentenalter?
Eine Weiterbeschäftigung im Rentenalter im Lehrauftrag ist, bei gegenseitigem Einverständnis zwischen der/dem Lehrbeauftragten und dem Dekanat, möglich und kann zusätzliche Rentenpunkte ermöglichen.

Wenn ein Lehrauftrag mit Sozialversicherung im Rentenalter weitergeführt wird, bezahlt das LBV auch weiterhin den Arbeitgeberanteil zur Renten-, Kranken- und die Pflegeversicherung. Beiträge zu Arbeitslosenversicherung entfallen ganz, da eine offiziell verrentete Person nicht mehr arbeitslos werden kann. Von den Beiträgen des LBV zur Rentenversicherung kann aber nur profitieren, wer auch seinen eigenen Anteil weiter einzahlt. Da Rentner:innen obligatorisch von der Zahlung des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung befreit sind, muss man mit dem LBV Kontakt aufnehmen und ausdrücklich erklären, dass man auf die Versicherungsfreiheit verzichtet und weiter auch eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchte.

Weitere Informationen dazu findet man in der Broschüre "[Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen](#)" der Deutschen Rentenversicherung.

- d. Werden auch unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze Sozialversicherungsbeiträge gezahlt?
Auch wenn die Einkünfte eines Lehrbeauftragten unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen (Minijob), bezahlt das LBV die gesetzlich festgelegten Beiträge zur Sozialversicherung. Der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung beträgt dann 15%, den Rest, z.Z. 3,6%, müssen Lehrbeauftragte selbst bezahlen. Von dieser eigenen Zuzahlung kann man sich aber befreien lassen. Dies gilt unabhängig vom Rentenalter für alle Lehrbeauftragten gleichermaßen. Alle wichtigen Informationen hierzu gibt es auf der Webseite der [Minijobzentrale](#):
- e. Weiterführende Broschüren
Allgemeine Informationen zum Thema Rente gibt es in den zahlreichen weiteren Broschüren der Deutschen Rentenversicherung und auf deren [Webseite](#).

3) Ich unterrichte im Lehrauftrag an der HfMT und bin (längerfristig) krank oder habe einen Unfall.

- a) Werde ich bei Krankheit weiterbezahlt?
Ja, im Lehrauftrag gilt - unabhängig von der SWS-Zahl - eine Lohnfortzahlung von maximal 6 Wochen im Krankheitsfall. Krankmeldungen müssen an die Personalabteilung weitergegeben werden.
- b) Habe ich einen Unfallschutz auf dem Arbeitsweg?
Ja, es besteht gesetzlicher Unfallschutz auch für Lehrbeauftragte. Unfallanzeigen müssen an die Personalabteilung weitergegeben werden.

- 4) Ab 01.04.2026 ändert sich der Status der Lehrbeauftragten, sie sind ab dann keine Mitglieder mehr, sondern nur noch Angehörige der HfMT.**
- a) Ändert sich dadurch mein Lehrauftrag oder meine Bezahlung?
Nein, die Statusänderung hat keinen direkten Einfluss auf den erteilten Lehrauftrag und die Vergütung. Jedoch können Lehrbeauftragte dann nicht mehr in die HfMT-Gremien wie Fachbereichsrat und Senat gewählt werden. Eine Regelung zur Inkorporierung ist bisher nicht ausformuliert, vorläufig sind aber zum 01.04.2026 noch mitwirkende Lehrbeauftragte in den Gremien bis zum Ende der jeweiligen Amtsperioden inkorporiert, um die Funktionalität der jeweiligen Gremien zu gewährleisten.